



**1479. Spitalzentrum Biel AG;
Gesamterneuerung Spitalzentrum Biel;
neuer, mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Der Spitalzentrum Biel AG wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

1. Rechtsgrundlagen:

- Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005, Artikel 10, Artikel 29, Artikel 31 und Artikel 34
- Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005, Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 47, Artikel 48, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 56, Artikel 57 und Artikel 58
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002, Artikel 46, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 50 Absatz 1 und 3.

2. Projekt

Gesamterneuerung Spitalzentrum Biel

Kosten:

Total Anlagekosten (BKP 1–9, ohne Reserven) inkl. 8% MwSt.	CHF 78 200 000.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	CHF 7 000 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	<u>CHF 85 200 000.–</u>

Kostenstand: Baupreisindex BFS Hochbau/Espace Mittelland vom April 2009, 122.2 Punkte.

Finanzierung:

Maximal anrechenbare Kosten	CHF 85 200 000.–
./.. eigene Mittel der Trägerschaft gemäss Artikel 51 SpVV vom 30.11.05	CHF 500 000.–
Staatsbeitrag zu bewilligen	<u>CHF 84 700 000.–</u>

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG.

Betriebliche Folgekosten:

Die Bettenzahl des Spitalzentrums Biel wird durch die vorliegenden Projekte nicht verändert. Im Pflegebereich werden dadurch keine neuen Stellen geschaffen. Für das Personal wird die tägliche Arbeit durch die optionalen Stationsgrössen und neuzeitlichen Einrichtungen vereinfacht. Die Reinigung der neuen und umgebauten Gebäude wird Erleichterungen zur Folge haben. Demgegenüber wird durch die Aufstockung zusätzliche Grundfläche entstehen, was zu einem Mehraufwand führen wird.

Durch die Anwendung, den neuen Erkenntnissen entsprechenden Wärmedämmungen der Dachflächen und Fassaden wird eine Einsparung für die Energieproduktion entstehen.

3. Kreditart/Konto/Kostenstelle

Der *mehrjährige* Verpflichtungskredit geht zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen, *Konto 563000* und der *Kostenstelle 5164*.

Der Betrag ist im Voranschlag und im Finanzplan enthalten.

4. Besondere Bestimmungen

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Abrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens CHF 85 200 000.– festgesetzt.

Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen.

2. Die erste Vorschusszahlung des Kantons gemäss Artikel 58 Absatz 2 SpVV wird fällig, wenn die Spitalzentrum Biel AG gegenüber dem Spitalamt nachgewiesen hat, dass sie ihren gemäss Artikel 51 SpVV aus eigenen Mitteln zu finanzierenden Investitionsanteil in der Höhe von CHF 500 000.– vorab geleistet hat, d.h. in der Höhe dieses Betrages Rechnungen des Investitionsvorhabens mit Geldern der Spitalzentrum Biel AG beglichen wurden. Im Anschluss daran können nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten anhand von Zwischenabrechnungen Vorschüsse geleistet werden. Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

2012	CHF 2 900 000.–
2013	CHF 9 700 000.–
2014	CHF 23 400 000.–
2015	CHF 28 000 000.–
2016	CHF 15 300 000.–
2017	CHF 5 400 000.–

3. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.
4. Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

An den Grossen Rat



Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: **Nuspliger**

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergabungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.
4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baupreisindexes Espace Mittelland.

Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblätter der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens 6 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.